

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für die **Baselstrasse** in Riehen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Baselstrasse** in Riehen werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4147* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Gartengäßchen.
- b) Richtungsbrüche: Ein Bogen von 250 m Radius.
- c) Ende: Inzlingerstraße.

Ferners wird für die Strecke Kirchgäßli bis Grenze der Parzelle 35 und 29^a eine einseitige Straßenlinie für 20 m Straßenbreite festgesetzt.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 24,00 m.
- b) Zwischen den Straßenlinien: 14,00 m.
- c) Vorgärten links: 4,00 m, rechts 6,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 36,21.

Gefällsverhältnisse: fallen 0,14% auf 69 m (Cote 36,31), steigen 0,29% auf 100,50 m (Cote 36,60), fallen 0,83% auf 62,70 m (Cote 36,08), steigen 0,93% auf 112,30 m (Cote 37,11), horizontal auf 27,00 m, fallen 0,75% auf 19,99 m (Cote 36,96), fallen 1% auf 19,99 m (Cote 36,76), fallen 2% auf 17,37 m (Cote 36,41), fallen 2,64% auf 75 m (Cote 34,43), fallen 2,26% auf 31,81 m.

Endpunkt: Cote 33,71.

- II. Die Baselstraße wird als Hauptstraße bezeichnet; sie darf beidseitig angebaut werden.

Der rechtsseitige Vorgarten ist mit 3 m zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in doppelter Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **31-Juli** 1912.

A. Holzer